



# Satzung

vom: 10.04.2011

Eintragung im:  
Vereinsregister des  
Amtsgerichts Saarlouis  
Nummer des Vereins  
**VR 875**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Protokollierung der Beschlüsse
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Ordnungen
- § 14 Vereinsauflösung
- § 15 Inkrafttreten

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **TENNISCLUB 1967 DIEFFLEN e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Dillingen- Diefflen, Beckinger Str. (Verlängerung).

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, durch Ausübung des Tennissports, durch Pflege der Kameradschaft, sowie durch andere geeignete Veranstaltungen die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder, sowie deren sportliche Übungen und Leistungen zu fördern und darüber hinaus die Jugend für den Tennissport zu begeistern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( § 51 ff. AO ).
- 3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden
- 2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich somit zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Entgelte gemäß § 6 dieser Satzung.
- 3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand über ein entsprechendes Antragsformular, dem eine Satzung beigelegt ist, schriftlich zu beantragen.
- 4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme in den Verein, die Satzung an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 5) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Antragsteller mit Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Vorstand binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich zu erklären. Der Vorstand legt den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet endgültig.
- 6) Die Zustimmung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft anfallenden Zahlungen ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod eines Mitglieds
  - b) mit dem freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) mit der Auflösung des Vereins
- zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Zusteller ist für den Nachweis des Zugangs seiner Austrittserklärung verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist frühestens nach einem Jahr ordentlicher Mitgliedschaft möglich.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand legt den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet endgültig.
- Ausschlussgründe sind:
- Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane
  - Nichtzahlung von Beiträgen trotz vorheriger Mahnung ( länger als sechs Monate )
  - Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Vereins
  - Unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für den Verein, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Quartalsbeginn eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Veränderung der Bankverbindung mitzuteilen. Die dem Verein durch Rücklastschriften entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen, sofern die Ursache hierfür nicht im Verschulden des Vereins liegt. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände fällige Beiträge ermäßigen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
- 4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zum Ausgleich finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen eingefordert werden. Hierüber entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5) Zur Vermeidung einer Beitragserhöhung können die Mitglieder zu Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 14 Jahren. Die zu entrichtenden Arbeitsstunden und das ersatzweise zu entrichtende Entgelt bei Nichtableistung können vom Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres festgelegt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane zu nutzen. Der Vorstand kann für jugendliche Mitglieder die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins beschränken.
- 2) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- 3) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darf ein Vereinsmitglied sein Stimmrecht ohne schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausüben, wenn die Stimmabgabe sich auf einen Antrag bezieht, der seine Vermögensinteressen nicht berührt; im Übrigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- 4) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann das Stimmrecht immer nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgeübt werden.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antragsrecht.
- 6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereins zu wahren und Beschlüsse, Anordnungen und Regelungen der Vereinsorgane zu befolgen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jedes Jahr im 1. Quartal statt.
- 3) Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Für die Einladung mehrerer Familienmitglieder mit gemeinsamen Wohnsitz ist die Zustellung der Einladung an eines der Familienmitglieder ausreichend.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 6) Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelabstimmung. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Wenn keiner der Kandidaten eine Stimmenmehrheit erzielt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf die die meisten Stimmen fielen statt.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
  - a) zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich beantragen oder
  - b) wenigstens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

## § 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
  - \* 1. Vorsitzender
  - \* stellvertretender Vorsitzender
  - \* Schriftwart
  - \* 1. Kassenwart
  - \* 2. Kassenwart
  - \* Sportwart
  - \* Pressewart
  - \* Beisitzer ( es können 2 – 5 Beisitzer gewählt werden; ihnen können Funktionen wie z.B. Breitensport-, Jugend- und Damenwart zugeordnet werden.)
- 2) Nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung ist jeweils mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme von Geldmitteln (Kredite, Darlehen, Hypotheken) in jeder Form von mehr als Euro 5.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- 3) Der Vorstand sowie die beiden Kassenprüfer, werden durch die ordentliche Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird von einem wahlberechtigten Mitglied Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist dem Antrag stattzugeben.
- 4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Die Einberufung hat schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, darüber hinaus auch die Entscheidungen, die die Verpachtung des Clubheimes und den Platzwart betreffen.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer ist der Schriftwart, in seiner Abwesenheit wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter, bzw. vom 1. Vorsitzenden bestimmt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Vermögensaufstellung anzufertigen und diese mit den dazugehörigen Unterlagen den Kassenprüfern vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Kassenwarte.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Verein die Möglichkeit sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Wettspielordnung (STB), eine Jugendordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten sowie eine Ehrenordnung zu geben.

Die Ordnungen werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die, die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Dillingen/ Saar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt für den Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.04 2011 errichtet worden. Mit ihrem Inkrafttreten erlischt die bisherige Satzung des Vereins.